

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An alle Halterinnen und Halter von in
Gefangenschaft gehaltenen Vögeln¹
im Land Schleswig-Holstein

23. November 2021

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln¹

Auf Grund von §§ 6 Absatz 2 und 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1, Nummern 5d, 5e, 8c, 11a, 11c und 25 des Tiergesundheitsgesetzes, § 24 Absatz 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlässt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Alle Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein haben vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

¹ Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, was im Freiland gehaltene Vögel einschließt, sind alle privaten sowie gewerblichen Halterinnen und Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie gehaltenen Vögel anderer Arten, die der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen sowie der Wiederaufstockung von Wildbeständen oder der Zucht für die genannte Erzeugung dienen oder aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden, mit Ausnahme von Heimtieren.

- 1.1 Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen die Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
 - 1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Schuhe zu desinfizieren.
 - 1.3 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder der sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
 - 1.4 Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.
2. Für Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die nicht bereits durch § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung erfasst werden (Haltungen mit 1.000 oder weniger Stück Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen), gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde folgendes:
- 2.1 Beim Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Haltung mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 2.2 Nach jederEinstellung oder Ausstallung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.3 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.4 Transportmittel für in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Alle Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die ihrer Pflicht zur Registrierung ihres Betriebs gemäß Artikel 84 Verordnung (EU) 2016/429 bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich bei dem für den Bestand zuständigen Veterinäramt nachzuholen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1.4, 2.1 im Hinblick auf die unschädliche Beseitigung der Einwegkleidung und 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird gem. § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Abteilung 2, Mercatorstraße 3-7, 24106 Kiel, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnungen in den Ziffern 1.1-1.4, 2.1 mit Ausnahme der unschädlichen Beseitigung von Einwegkleidung, sowie 2.2-2.4 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar, im Übrigen ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Weitere Hinweise:

1. Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch die Unternehmer von Betrieben, wozu alle Halterinnen und Halter von gehaltenen Vögeln zählen, Aufzeichnungen zu führen, welche im Sinne eines Bestandsregisters u.a. Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb, Informationen zu Verbringungen mit Ursprungs- und Bestimmungsort sowie Datum dieser Verbringungen, Begleitdokumente und Mortalität enthalten. Darüber hinaus sind die Aufzeichnungspflichten gemäß Artikel 22 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu berücksichtigen. In Betrieben mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln umfassen die Aufzeichnungen zudem die Morbiditätsrate mit Informationen über die Ursache. In Betrieben, in denen Vögel zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht für die vorgenannten Zwecke in Gefangenschaft gehalten werden, ist zusätzlich die Produktionsleistung aufzuzeichnen.

2. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt (vgl. § 64 Nummer 14 b Geflügelpest-Verordnung und § 32 Absatz 2 Nummer 3 Tiergesundheitsgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen, Hunde und Katzen von Haltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln fern zu halten.

gez. Katrin Lütjen